

# RS Vwgh 1994/10/5 92/15/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §21;

EStG 1972 §22;

EStG 1972 §23;

EStG 1972 §25;

EStG 1972 §47 Abs3;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/14/0083 E 19. September 1989 VwSlg 6435 F/1989 RS 1

### Stammrechtssatz

Wenn die Haupttätigkeit des Abgabepflichtigen eine selbständige ist und gleichzeitig ein enger, wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Nebentätigkeit besteht, sind die Einkünfte aus der Nebentätigkeit - mögen sie auch für sich allein betrachtet solche aus nichtselbständiger Arbeit sein - gleich den Einkünften aus der selbständigen Haupttätigkeit zu qualifizieren; der zwangsläufig gegebene persönliche Zusammenhang ist unbeachtlich.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150003.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

22.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)